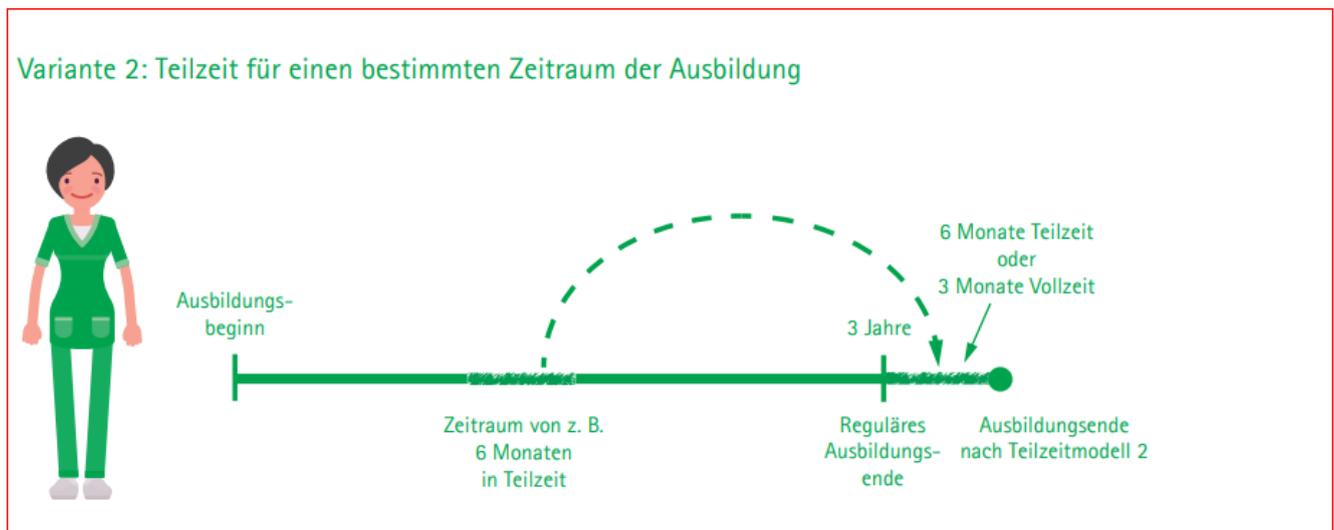


## Teilzeitausbildung

Seit dem 1. Januar 2020 haben alle Auszubildenden die Möglichkeit, ihre Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Das ist für die gesamte Ausbildung oder für einen bestimmten Zeitraum möglich. Einzige Voraussetzungen: Auszubildende und Ausbilder müssen sich einig sein und die Kürzung der täglichen

oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die wöchentliche Ausbildungszeit kann also auf maximal 19,25 Stunden gekürzt werden. Wichtig zu wissen ist, dass die Berufsschulzeit von der Teilzeitregelung unberührt bleibt. Also werden nur die Anwesenheitszeiten in der Ausbildungsstätte reduziert.



### Kalendarische Verlängerung/Streckung der Ausbildungsdauer

Die Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend der Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit. Die Parteien des Berufsausbildungsvertrages vereinbaren bei Teilzeit systematisch eine zeitliche Streckung der Ausbildungsdauer. Die Regelung bezweckt, dass die Ausbildungszeit bei Teilzeit- und Vollzeitausbildungen grundsätzlich gleich ist. Die Vollzeitausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten dauert drei Jahre (36 Monate).

### Wie lange wird die dreijährige MFA-Ausbildungsdauer bei Teilzeitausbildung gestreckt?

Generell gilt für den Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Saarland.

Bei den Berechnungen werden 38,5 Wochenstunden (Tarif) als Ausgangswert (100 %) angesetzt. Bei der wöchentlichen Ausbildungszeit wird auch die Berufsschulzeit berücksichtigt.

Beispiele zur Variante 1 (Teilzeit während der kompletten Ausbildungszeit)

wöchentliche Ausbildungszeit	Streckung der Ausbildungsdauer	Teilzeitausbildung insgesamt
30 Stunden	+ 7 Monate	43 Monate
25 Stunden	+ 12 Monate	48 Monate
19,25 Stunden	+ 18 Monate	54 Monate

Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer darüber hinaus bis zur nächstmöglichen Abschlussprüfung. Das ist dann sinnvoll, wenn die nächste Abschlussprüfung erst nach Ende der vereinbarten Teilzeit-Ausbildungsdauer stattfindet. Erst unter 35 Wochenstunden handelt es sich um eine Teilzeitausbildung, die zur kalendarischen Verlängerung führt.

Wie hoch ist die Ausbildungsvergütung bei Teilzeitausbildung?

Die Ausbildungsvergütung kann entsprechend angepasst werden. Dabei richtet sich die Höhe der Ausbildungsvergütung für Medizinische Fachangestellte nach dem Umfang der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit sowie nach den Tarifverträgen in der jeweils gültigen Fassung:

Beispiele (GTV i.d. Fassung vom 01.01.2025)

Ab 01.01.2025 bis 31.12.2025

monatliche Ausbildungsvergütung			
Ausbildungsjahr	Vollzeit	30 Stunden	25 Stunden
1. Jahr	1000 €	780 €	650 €
2. Jahr	1100 €	860 €	714 €
3. Jahr	1200 €	935 €	779 €

Ab 01.01.2026

monatliche Ausbildungsvergütung			
Ausbildungsjahr	Vollzeit	30 Stunden	25 Stunden
1. Jahr	1050 €	818 €	682 €
2. Jahr	1150 €	896 €	747 €
3. Jahr	1250 €	974 €	812 €

Wie wird die betriebliche Teilzeitausbildung zur MFA organisiert?

Auszubildende und Ausbilder legen gemeinsam die Anwesenheitszeiten in der Praxis fest. Hierbei sind die Berufsschultage, die Bedürfnisse der Ausbildungsstätte und die Einsatzmöglichkeiten des Auszubildenden zu berücksichtigen. Der betriebliche Ausbildungsplan wird an die Teilzeitausbildung angepasst.

Wie wird die schulische Teilzeitausbildung zur MFA organisiert?

Die Berufsschule ist an eine im Ausbildungsvertrag vereinbarte Teilzeit nicht gebunden. Daher sollte die Beschulung individuell zwischen Betrieb, Auszubildenden und Berufsschule abgestimmt werden.

Wie kann die Teilzeitausbildung zur MFA vereinbart werden?

- Bei Neueinstellung:

Tragen Sie die verabredete wöchentliche Ausbildungszeit in das Berufsausbildungsvertragsformular ein (Feld E) und vermerken, dass es sich um eine Teilzeitausbildung handelt.

- Bei bestehendem Ausbildungsverhältnis:

Wenn eine bereits begonnene Ausbildung ab einem bestimmten Zeitpunkt in Teilzeit weitergeführt werden soll, ist zwischen den Vertragspartnern eine schriftliche Vereinbarung als Änderung zum Berufsausbildungsvertrag zu treffen. Geändert wird dann die tägliche bzw. wöchentliche regelmäßige Ausbildungszeit, das vertragliche Ausbildungsende (durch Streckung der Ausbildungsdauer) und ggf. auch die Ausbildungsvergütung.